

Allgemeine Bedingungen für Aussteller, die an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen teilnehmen, welche von der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG durchgeführt werden.

Einleitung

Die Tochtergesellschaften der MCH Group AG, die MCH Messe Schweiz (Basel) AG und die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend «MCH» genannt), führen zahlreiche Messen, Ausstellungen und Kongresse mit Begleitausstellungen (nachfolgend «Messen» genannt) durch. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen können sich alle interessierten Personen, Firmen und Organisationen um eine Teilnahme an einer Messe in den eigenen oder gemieteten Hallen und Räumlichkeiten der MCH bewerben.

1 Anmeldung

1.1 Hauptaussteller

Personen, Firmen und Organisationen, die als Hauptaussteller an einer Messe teilnehmen wollen, melden sich mit dem von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular an. Das Anmeldeformular muss ordnungsgemäss ausgefüllt, termingerecht eingereicht und rechtsgültig unterzeichnet werden. Sofern sich der Aussteller über den Internet-Bestellservice «m-manager» (www.m-manager.com) elektronisch anmeldet (Online-Anmeldung), ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig. Mit der Anmeldung erklärt der Aussteller gegenüber der MCH, dass er ein ernsthaftes Interesse hat, an einer bestimmten Messe teilzunehmen. Vom Aussteller auf der Anmeldung vorgenommene Änderungen und Vorbehalte sind unwirksam und gelten als nicht geschrieben. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe. Genauso wenig begründet die einmalige oder mehrmalige Zulassung zu einer Messe einen Anspruch auf eine automatische Zulassung oder auf die Zuteilung des gleichen Standplatzes wie bei einer vorherigen Messe.

1.2 Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Person, Firma oder Organisation in Erscheinung treten, sei es durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz. Mitaussteller müssen sich separat anmelden. Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die Hauptaussteller (vgl. Ziff. 1.1). Darüber hinaus muss das von der Messeleitung herausgegebene Anmeldeformular auch vom Hauptaussteller rechtsgültig unterzeichnet bzw. muss in der Online-Anmeldung die Vertragsnummer des Hauptausstellers angegeben werden. Bei Kollektivständen hat einer der Aussteller die Pflichten eines Hauptausstellers zu übernehmen, während die übrigen als Mitaussteller gelten. Der Hauptaussteller haftet gegenüber der MCH auch für die Verpflichtungen der Mitaussteller. Jeder Mitaussteller hat die festgesetzte Mitausstellergebühr und allfällige Nebenkosten zu entrichten. Bei mehreren Mitausstellern kann die Gesamtsumme der Mitausstellergebühr pro Stand begrenzt werden.

2 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Unterzeichnung des von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformulars bzw. mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen bei der Online-Anmeldung über den Internet-Bestellservice «m-manager» (www.m-manager.com) anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten und Beauftragten das Ausstellerreglement als verbindlich. Wenn er der Messeleitung nichts anderes mitteilt, erklärt sich der Aussteller gleichzeitig damit einverstanden, dass seine Personen- und Firmendaten von der MCH oder einer von ihr beauftragten Firma bearbeitet und zwecks Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung an einen Vertragspartner der MCH bekannt gegeben werden können. Die MCH gewährleistet den Datenschutz in Übereinstimmung mit der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Messeleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Personen, Firmen, Organisationen und Ausstellungsgütern. Abweisungen erfolgen grundsätzlich ohne Begründung. Die Messeleitung anerkennt keine Ansprüche, die Aussteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Zulassung oder Abweisung von Personen, Firmen, Organisationen oder Ausstellungsgütern erheben. Massgebend für die Zulassung von Ausstellungsgütern ist das Produkteverzeichnis bzw. die Liste des Fachgebietes der jeweiligen Messe. Die zur Ausstellung vorgesehenen Produktgruppen sind im von der Messeleitung herausgegebenen Anmeldeformular aufzuführen und nachträgliche Ergänzungen vor Messebeginn zu melden. Grundsätzlich dürfen nur die dem Produkteverzeichnis bzw. dem Fachgebiet zugehörenden und angemeldeten Güter ausgestellt werden. Die Messeleitung kann die genaue Angabe der einzelnen zur Ausstellung vorgesehenen Güter verlangen. In diesem Fall dürfen nicht angemeldete oder nicht zugelassene Güter nicht ausgestellt werden, und die Messeleitung behält sich das Recht vor, solche Güter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen. Die Messeleitung ist berechtigt, eine Beschränkung der beantragten Standfläche und der angemeldeten Ausstellungsgüter vorzunehmen. Besondere Platzierungswünsche und Konkurrenzabschlüsse können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Die Messeleitung kann die Zulassung verweigern, wenn der Aussteller fällige finanzielle Verpflichtungen gegenüber der MCH nicht erfüllt hat oder wenn sein Verhalten an einer früheren Messe der MCH zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gab. Sie ist auch berechtigt, eine bereits erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese auf Grund falscher Angaben oder Voraussetzungen erfolgte, oder dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen.

4 Zuteilung der Standfläche und des Standortes

Sind sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, nimmt die Messeleitung die Zuteilung der Standfläche und des Standortes vor. Für die Standzuteilung sind in erster Linie die Zugehörigkeit der angemeldeten Ausstellungsgüter zum Thema und ihre fachliche Einordnung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Messe entscheidend. Auf Grund der vom Aussteller gewünschten Standfläche erstellt die Messeleitung einen Platzierungsplan, auf dem die individuelle Standzuteilung ersichtlich ist. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standortes sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Standzuteilung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen, wenn das Platzierungskonzept oder das Gesamtbild der Messe dies erfordert. Die Standzuteilung wird dem Hauptaussteller unter Beilage des Platzierungsplanes mitgeteilt. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Platzierungsplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Messeleitung ist bestrebt, berechtigten Platzierungsanträgen zu entsprechen. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung darf der Aussteller die Standfläche weder verlegen, tauschen noch ganz oder teilweise Dritten übertragen.

5 Vertragsbestätigung

Erst nach der definitiven Standzuteilung erhält der Aussteller eine Vertragsbestätigung, womit der Zulassungsvorbehalt aufgehoben und der Ausstellervertrag in allen Teilen rechtskräftig wird. Die Messeleitung ist berechtigt, dem Aussteller auch abweichend von der bereits erfolgten Vertragsbestätigung eine andere Standfläche oder einen anderen Standort zuzuteilen, Ein- und Ausgänge der Räumlichkeiten oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der sich aus einer solchen Änderung eventuell ergebende Differenzbetrag bei den Kosten der Standfläche wird dem Aussteller mit der Rechnung gutgeschrieben bzw. belastet. Werden die Interessen des Ausstellers auf Grund einer solchen Änderung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, so kann dieser mit Anspruch auf Rückzahlung der bereits bezahlten Akonto-Rechnung vom Ausstellervertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6 Rücktritt vom Ausstellervertrag

6.1 Verzicht auf Teilnahme

Verzichtet ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung auf seine Teilnahme, haftet er vorbehaltlich Ziffer 5 für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche ohne Schaden und unter Wahrung der Zulassungsvoraussetzungen an einen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der vom Vertrag zurücktretende Aussteller eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.–, zuzüglich der angefallenen Nebenkosten, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Kann die Standfläche nur zum Teil weitervergeben werden, so

haftet der zurücktretende Aussteller für die nicht weitervergebene Standfläche. Erfolgt der Rücktritt erst 30 Tage vor Messebeginn, sind – unabhängig davon, ob ein anderer Aussteller gefunden werden konnte oder nicht – die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten zu bezahlen. Auch wenn die frei gewordene Standfläche ganz oder teilweise von einem bereits platzierten Aussteller belegt wird (Umplatzierung durch die Messeleitung), so haftet der zurücktretende Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die volle Mitausstellergebühr sowie die angefallenen Nebenkosten. Über Stände, die zwei Tage vor Messebeginn vom Aussteller noch nicht bezogen sind, kann die Messeleitung frei verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt. Er haftet jedoch für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

6.2 Reduktion der bestätigten Standfläche

Reduziert ein Aussteller nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung seine Standfläche, so haftet er weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche und die angefallenen Nebenkosten. Gelingt es der Messeleitung, die frei gewordene Standfläche an einen zum Zeitpunkt der Reduktion noch nicht angemeldeten Aussteller zu vergeben, so hat der reduzierende Aussteller eine Umtriebsentschädigung von CHF 1'000.– zu bezahlen.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Preise

Die Preise für die Standflächen, Zuschläge, Rabatte, etc. sind im Anmeldeformular, im Prospekt und auf der Website der jeweiligen Messe aufgeführt. Die Preise für zusätzliche Dienstleistungen sind auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» (www.m-manager.com) aufgeführt. Die MCH behält sich vor, bei einzelnen Messen spezielle Zahlungsbedingungen festzulegen.

7.2 Akonto-Rechnung

Nach der Vertragsbestätigung durch die Messeleitung erhält der Aussteller eine Akonto-Rechnung für die Kosten der Standfläche, der obligatorischen Einträge in die Informationsmedien und allfällige Werbeleistungen sowie für eine Vorauszahlung für zusätzlich zu erbringende Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standreinigung, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung. Wo es angebracht erscheint, kann die Messeleitung dem Aussteller weitere Akonto-Rechnungen stellen. Alle Rechnungen sind jeweils innerhalb der festgesetzten Fristen netto und ohne Skonto zur Zahlung fällig. Zahlungen mit Checks werden nicht akzeptiert. Bei Zahlungen mit Kreditkarte kann die MCH eine Bearbeitungsgebühr von maximal 3% des zu bezahlenden Betrages verlangen.

7.3 Nicht fristgerechte Zahlung

Wird eine Akonto-Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beglichen, behält sich die Messeleitung vor, den Ausstellervertrag nach schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen mit sofortiger Wirkung aufzulösen und über den betreffenden Standplatz anderweitig zu verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Entschädigung von 25% der Kosten der Standfläche, mindestens aber CHF 3'000.–, oder falls die Kosten der Standfläche weniger als CHF 3'000.– betragen, den vollen Betrag zu bezahlen. Die entsprechende Rechnung ist innert 14 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig. Die Messeleitung muss spätestens bei Beginn des offiziellen Einräumungstermins im Besitze der Zahlung oder eines rechtsgültigen Zahlungsnachweises sein, andernfalls ist die Messeleitung ermächtigt, dem Aussteller den Zutritt zu den Hallen und Räumlichkeiten zu verweigern bzw. den Stand auf dessen Kosten sofort zu räumen.

7.4 Messeschlussrechnung

Für die zusätzlich erbrachten Dienstleistungen wird dem Aussteller nach der Messe die Messeschlussrechnung zugestellt, wobei die bereits geleisteten Vorauszahlungen an die effektiven Aufwendungen angerechnet werden. Die Messeschlussrechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum netto und ohne Skonto zu bezahlen. Beanstandungen sind der Messeleitung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Messeschlussrechnung schriftlich und begründet mitzuteilen, ansonsten gilt die Messeschlussrechnung als akzeptiert.

7.5 Schweizerische Mehrwertsteuer

Die Leistungen der MCH sind mit wenigen Ausnahmen der schweizerischen Mehrwertsteuer unterstellt. Auch Leistungen an Aussteller mit Domizil ausserhalb der Schweiz sind mehrwertsteuerpflichtig, weil der Ort der Leistungserbringung (Schweiz) massgebend ist. Unter bestimmten Voraussetzungen, können sich aber Aussteller diese Steuern auf Antrag zurückerstatten lassen. Das diesbezügliche Merkblatt wird der betroffenen Rechnung beigelegt oder ist auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» (www.m-manager.com) abrufbar.

8 Informationsmedien

Der Eintrag in die Informationsmedien der MCH (Print und/oder Online) ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch. Die Aussteller gewährleisten, dass die von ihnen gelieferten Daten inhaltlich korrekt sind und weder Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Persönlichkeits-, Marken-, oder Designrechte verletzen, noch gegen wettbewerbsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften verstossen. Die MCH lehnt jede Haftung für fehlerhafte, unvollständige oder widerrechtliche Einträge oder Einträge, welche Rechte Dritter verletzen, ab. Die Aussteller befreien die MCH und ihre Partner von sämtlichen Rechtsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Einträgen und halten die MCH und ihre Partner schadlos. Die Bedingungen und Preise der Einträge und der Inserate sind in einer Broschüre festgelegt, welche den Ausstellern in der Regel mit den Ausstellerunterlagen zugestellt wird bzw. auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» (www.m-manager.com) oder der jeweiligen Messe abrufbar ist.

9 Benützung des Internet-Bestellservices «m-manager»

Die MCH betreibt den Internet-Bestellservice «m-manager», mit welchem die Aussteller ihren Auftritt planen, buchen und kontrollieren können. Die Messeleitung entscheidet, für welche Messen der «m-manager» zur Verfügung gestellt wird. Die Bedingungen für die Benutzer des «m-manager» sind auf der Website www.m-manager.com abrufbar. Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf dieser Website anerkennt der Benutzer das Benutzerreglement «m-manager» als verbindlich.

10 Zusätzliche Dienstleistungen

Die MCH bietet den Ausstellern zusätzliche Dienstleistungen wie technische Anschlüsse, Standbau, Standeinrichtung, Standpersonal, Standreinigung, Standbewachung, Catering, Parkplätze, Eintrittskarten, Gutscheine und Versicherung für den Messeauftritt an. Diese Dienstleistungen können nur mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Die Bestellformulare sind auf der Website des Internet-Bestellservices «m-manager» (www.m-manager.com) abrufbar. Gewisse Dienstleistungen werden von offiziellen Partnern der MCH erbracht. Die offiziellen Partner nehmen direkt mit den Ausstellern Kontakt auf, beraten diese, schliessen die Verträge mit ihnen ab und führen die Dienstleistungen aus. Die MCH übernimmt das Inkasso und verrechnet den Ausstellern die Kosten für die erbrachten Dienstleistungen. Die MCH ist bestrebt, den Ausstellern den bestmöglichen Service anzubieten, doch kann sie im Einzelfall nicht für die termingerechte, vollständige und fehlerfreie Leistungserbringung der offiziellen Partner garantieren und lehnt jede Haftung für nicht gehörige Erfüllung ab.

11 Aussteller- und Eintrittskarten

11.1 Ausstellerkarten

Die Ausstellerkarten sind ausschliesslich für das Standpersonal bestimmt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Messeleitung das Recht vor, die entsprechenden Karten einzuziehen.

11.2 Eintrittskarten und Gutscheine

Eintrittskarten sind persönlich und nicht übertragbar. Die Aussteller sind berechtigt, für ihre Kundschaft eine gewisse Anzahl Eintrittskarten zu vergünstigten Preisen zu kaufen. Diese berechtigen zum Eintritt in die Messe an einem beliebigen Tag. Anstelle von Eintrittskarten werden den Ausstellern gegen eine Bearbeitungsgebühr auch Gutscheine abgegeben. Die Gutscheine berechtigen die Besucher auf Kosten des Ausstellers zum Bezug von Eintrittskarten an den Billettschaltern der MCH. Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ist den Ausstellern der Weiterverkauf von Eintrittskarten und Gutscheinen untersagt.

12 Abnahme und Rückgabe der Standfläche

Bei der Abnahme hat der Aussteller den Zustand der Standfläche zu prüfen und allfällige Mängel noch vor dem Aufbau des Standes beim Hallenchef zu melden. Versäumt der Aussteller dies, so gilt die Standfläche als abgenommen. Nach dem Abbau des Standes nimmt der Hallenchef auf Verlangen des Ausstellers die geräumte Standfläche ab und erstellt ein entsprechendes Protokoll.

13 Standbau

13.1 Im Allgemeinen

Für den Standbau in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH sind die Betriebsordnung und die messespezifischen Standbau- und Gestaltungsrichtlinien der MCH zu beachten.

13.2 Auf- und Abbau

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass sein Stand an dem von der Messeleitung festgesetzten Termin auf- und abgebaut ist. Wird ein Stand nicht rechtzeitig fertiggestellt, so kann die Messeleitung vom Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– pro Tag verlangen, an dem der Stand nicht fertiggestellt ist. Darüber hinaus werden dem Aussteller alle dadurch verursachten Kosten für Reinigung und Sicherheit in Rechnung gestellt.

14 Standbetrieb

Aussteller haben dafür zu sorgen, dass ihre Stände während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten durchgehend betrieben werden. Insbesondere müssen alle Stände ordnungsgemäss ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Hält sich ein Aussteller nicht an die festgesetzten Öffnungszeiten oder verlässt er vorzeitig die Messe, so kann die Messeleitung von ihm eine Konventionalstrafe bis CHF 5'000.– verlangen. Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorführungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebenso wenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 einzuhalten.

15 Handverkauf

Die Messeleitung entscheidet über die generelle Zulässigkeit von Handverkäufen an einer Messe. Als Handverkauf gilt der Verkauf und die gleichzeitige Auslieferung von Waren an der Messe selbst.

16 Werbung und Akquisition

16.1 Im Allgemeinen

Werbung und Akquisition sind nur innerhalb der eigenen Standgrenze gestattet. Aussteller dürfen nur an ihrem Stand und nur für Firmen, Produkte oder Dienstleistungen werben, die an der betreffenden Messe angemeldet sind. Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken und das Anbringen von Plakaten jeglicher Art ausserhalb des Messestandes sind ohne Zustimmung der Messeleitung verboten. Politische oder religiöse Propaganda ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

16.2 Information der Kunden

Bei der Angabe von Preisen, Rabatten, Zugaben und anderen Informationen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Information der Konsumenten vom 5. Oktober 1990, des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu beachten.

16.3 Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere ist untersagt: Nachrufen und Ansprechen von Besuchern in den Gängen, Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss. Die MCH führt Kontrollen durch neutrale, von der MCH autorisierte Personen, durch. Bei Zuwiderhandlung kann die MCH von einem bereits schriftlich verwarneten Aussteller eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.– verlangen.

16.4 Gewinnspiele

Die Durchführung von Gewinnspielen ist nur innerhalb des Standes des Ausstellers gestattet und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung. Benachbarte Aussteller dürfen dadurch nicht gestört werden. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

17 Standbewachung

Die Bewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der MCH bestellt werden. Die Aussteller sind verpflichtet, Gegenstände mit einem Wert von CHF 50'000.– oder mehr während der Abwesenheit des Standpersonals (insbesondere nachts) in einen Tresor einzuschliessen. Es empfiehlt sich, Bargeld, Schmuck, Datenträger, technische Bauteile usw. in einem Tresor aufzubewahren.

18 Standreinigung und Abfallentsorgung

18.1 Standreinigung

Für die Reinigung seines Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens 1/4 Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese aus Sicherheitsgründen bei der MCH bestellen.

18.2 Abfallentsorgung

Jeder Aussteller ist sowohl während der Auf- und Abbauphase als auch während der Messe für die Entsorgung seiner Abfälle selber verantwortlich. Die MCH organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Ausstellers in den Abfallsäcken der MCH gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Durchgänge und Zonen ausserhalb der Standflächen stets von Abfällen und anderem Material freigehalten werden. Abfälle, die in Durchgängen oder Zonen ausserhalb der Standflächen lagern, sowie Abfälle und Ausstellungsgüter, die nach Messeschluss bzw. nach dem von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermin auf dem Messegelände zurückgelassen werden, werden von der MCH zu einer erhöhten Gebühr auf Kosten des betreffenden Ausstellers entsorgt bzw. eingelagert.

19 Immaterialgüterrechte

19.1 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von Immaterialgüterrechten, insbesondere Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lauterkeitsrechten, sind zu respektieren. Wer an einer Messe Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Falls jemand befürchtet, dass seine Schutzrechte an einer Messe verletzt werden, kann er beim zuständigen Gericht die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme verlangen, welche die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet. Falls er bereits über ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts verfügt, welches die Präsentation von bestimmten Produkten oder Dienstleistungen an der Messe verbietet, so weist die Messeleitung den betreffenden Aussteller an, diese Produkte oder Dienstleistungen unverzüglich vom Stand zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Stauffacherstrasse 65, 3003 Bern, Tel. +41 31 377 77 77, www.ige.ch).

19.2 Musikalische Darbietungen

Wer in den Hallen und Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der MCH Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe anzumelden. Die Aussteller stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter aus der Nichtbeachtung von Urheberrechtsvorschriften (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, 8038 Zürich, Tel. +41 44 485 66 66, www.suisa.ch).

19.3 Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Hallen und Räumlichkeiten der MCH nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller und Besucher. Im Übrigen ist es jedoch Sache der Aussteller, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Aussteller stellen die MCH frei von Ansprüchen Dritter, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

19.4 Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

19.5 Aufnahmerecht der MCH

Die MCH ist berechtigt, Bild- und Tonaufnahmen jeder Art von Personen, Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe-, Dokumentations- und Presse Zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheber- und Persönlichkeitsrecht.

19.6 Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren eigenen Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

20 Haftung

Die MCH handelt nicht als Aufbewahrerin im Sinne von Artikel 472 OR und übernimmt weder gegenüber den Ausstellern, noch gegenüber den Eigentümern oder Dritten eine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Gegenstände. Die MCH schliesst jegliche Haftungs- oder Regressansprüche bei Beschädigung, Verlust oder amtlicher Beschlagnahme von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen und anderen fremden Gegenständen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die MCH lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich auf Grund von Darbietungen und Präsentationen von Ausstellern, durch den Auf- oder Abbau von Ständen oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben. Für Schäden, die von Angestellten oder Beauftragten der Aussteller verursacht werden, haften die Aussteller. Die MCH haftet dem Aussteller gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seiner Standfläche ergeben. Schäden sind der MCH unverzüglich zu melden.

21 Versicherungen

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen während einer Messe und während des Zu- und Abtransportes gegen Beschädigung und Verlust sowie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung sind für alle Aussteller obligatorisch. Auf Antrag wird der Aussteller innerhalb des Kollektivvertrages der MCH gegen diese Risiken versichert. In diesem Fall muss der Aussteller das Formular «Versicherungsantrag» ausfüllen und der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn einreichen. Für die Festlegung der angemessenen Höhe der Versicherungssumme ist der Aussteller selber verantwortlich. Anschliessend wird ihm ein Versicherungsnachweis zugestellt. Die Prämien werden von der MCH an die Versicherungsgesellschaft bevorschusst und dem Aussteller mit der Messeschlussrechnung in Rechnung gestellt. Aussteller, die bereits ausreichend versichert sind, haben der Messeleitung spätestens zwei Wochen vor Messebeginn eine Verzichtserklärung (Revers) vorzulegen, andernfalls werden sie automatisch gegen die oben erwähnten Risiken versichert. Die MCH macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die automatische Versicherungssumme nicht genügen könnte, und dass im Schadenfall eine Unterdeckung bestehen könnte.

22 Absage, Abbruch, Verschiebung oder Anpassung einer Messe

Die Messeleitung ist berechtigt, eine Messe aus wichtigem Grund vor der Durchführung abzusagen, vorzeitig abubrechen, zu verschieben oder den Betrieb den Umständen anzupassen. Muss eine Messe aus wichtigem Grund abgesagt, vorzeitig abgebrochen, verschoben oder den Umständen angepasst werden, so ist die MCH von ihren Leistungspflichten entbunden und die Aussteller haben gegenüber der MCH weder einen Anspruch auf Erfüllung, noch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden zurückerstattet, unter Abzug der bereits von der MCH erbrachten Aufwendungen im Zusammenhang mit der abgesagten Messe. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn höhere Gewalt, eine behördliche Anordnung oder andere nicht von der MCH zu vertretende Umstände die ordentliche Durchführung einer Messe verunmöglichen oder erschweren, oder wenn der Messeleitung die Durchführung einer Messe aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen als nicht zumutbar erscheint.

23 Bauarbeiten

Die Aussteller haben Bau- oder Reparaturarbeiten in und an den Hallen und Räumlichkeiten der MCH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, sofern diese Arbeiten notwendig und zumutbar sind.

24 Allgemeines

Aussteller, die den Vorschriften der MCH zuwider handeln, oder deren Verhalten an der Messe zu begründeten Reklamationen seitens der Besucher oder Aussteller Anlass gibt, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung von der Messe ausgeschlossen werden. Sie haften für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten. Sollte der Wortlaut des vorliegenden Ausstellerreglementes zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend. Sollte eine Bestimmung ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit aller Bestimmungen nach sich. Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die MCH. Die Übertragung des Ausstellervertrages als Ganzes oder in Teilen auf eine andere juristische oder natürliche Person als den Aussteller, sowie die Abtretung einzelner Forderungen oder anderer Rechte aus dem Ausstellervertrag ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung zulässig. Die MCH behält sich vor, für einzelne Messen Spezialvorschriften zu erlassen, welche den allgemeinen Bedingungen vorgehen. Bezüglich Standbau, Logistik, Betrieb und Sicherheit während den Messen gelten die Vorschriften der Betriebsordnung.

25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Sofern die MCH Messe Schweiz (Basel) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Aussteller bei Streitigkeiten mit der Messeleitung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt. Sofern die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Aussteller bei Streitigkeiten mit der Messeleitung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich. Die MCH Messe Schweiz (Basel) AG und die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG können ihre Ansprüche gegenüber einem Aussteller wahlweise auch beim Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Aussteller seinen Wohnort oder Sitz hat.



MCH Messe Schweiz (Basel) AG
MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Die Geschäftsleitung

Basel, November 2014

MCH Messe Schweiz (Basel) AG Messeplatz | 4005 Basel | Schweiz

Telefon	+41 58 200 20 20
Telefax	+41 58 206 21 94
E-Mail	info@messe.ch
Internet	www.messe.ch
Postkonto	40-2810-1
Bankkonto	Basler Kantonalbank, 4002 Basel
Konto-Nr.	16 454.245.45, Clearing-Nr. 770
Swiftcode	BKB Bch BB
IBAN	CH91 00770016045424545

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG Wallisellenstrasse 49 | 8050 Zürich | Schweiz

Telefon	+41 58 206 50 00
Telefax	+41 58 206 50 50
E-Mail	info@messe.ch
Internet	www.messe.ch
Postkonto	80-44090-9
Bankkonto	Zürcher Kantonalbank, 8050 Zürich
Konto-Nr.	1128-1644.701, Clearing-Nr. 700
Swiftcode	ZKBK CH ZZ 80A
IBAN	CH39007001 12801644701